STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 104a

GAUßSTRASSE

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE(e) = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 9 und 10 BauNVO.

a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit Ausnahme der unter d) genannten Betriebe.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten.

c) Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO:
Änderungen, Nutzungsänderungen und Erweiterungen des Wohngebäudes Gaußstraße Nr. 13.

d) Nicht zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I bis VI des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 31.03.1990.
2. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen und Sortimentsliste führen:
Nr. 1 bis 16 und 19.

SO Möbelhaus = Sonstige Sondergebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Zulässig sind:
Großflächige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie ausschließlich die Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 18 im max. 5000 m², Nr. 5 bis max. 500 m² Verkaufsfläche und Nr. 13 bis max. 500 m² Verkaufsfläche führen. Als Randsortimente sind zulässig bis zu einer Größenordnung von 10 % der Gesamtverkaufsfläche die folgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 2, Nr. 4, Nr. 17, Nr. 27 und Nr. 28.
Jeder einzelne Randsortiment darf eine Verkaufsfläche von max. 200 m² nicht überschreiten.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
VK=4000m² = maximale Verkaufsfläche von 4.500 m²

BAUWEISE, BAUGRENZEN

a = Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wobei die Gebäude über 50 m Länge in der offenen Bauweise zulässig sind.

GE / SO = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzte Baugrenze

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

BH. max. 12,0 m = maximale Bauhöhe
Die maximale Bauhöhe - ausgenommen untergeordnete Bauteile - darf bezogen auf die Höhe des nächstgelegenen Punktes der Straßenachse der Erwitter Straße nicht überschritten werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
= Verkehrsfläche
= Straßenbegleitgrün
= Straßenbegrenzungslinie

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
in Verbindung mit § 9 FStrG

= Bahnanlage Bbg (Westf. Landeseisenbahn)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Bebauung

= vorhandene Flurstücksgrenze

C. KENNZEICHNUNG

= Sichtflächen, Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen

D. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX:02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

E. ABSTANDSLISTE

gemäß dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen (z. B. Kokereien und Schwelereien).
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		5	4.15 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, Teer, Teerölen oder anderen Erzeugnissen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (im Freien (*))
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupferhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtchargengewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Bl. Nrn. 37 und 38)
		12	3.15 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und zur Herstellung von Rohren (*) (s. auch Bl. Nrn. 50 und 51)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zum Verzinken von Eisen- oder Stahlbauteilen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionstagen
		16	4.3b (1)	Anlagen zum Lagern von Benzin, Benzolen, Petrolen, Dieselkraftstoffen oder Vergaserkraftstoffen
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelsäure
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzhaarplatten, Holzwolle- oder Holzmehlplatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft in einer Menge von mehr als 50 kg je Arbeitstag verarbeitet oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kotverwertungsanlagen
		21	10.16 (2)	Tierlager für oder mit Luftschrauben, Rückrollschleuder oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (1)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Blockheizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW übersteigt: a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW (Gas-GT) b) bei Heizkraftwerken 300 MW (Gas-GT)
		24	1.21 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für weniger als 500 t je Jahr
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementkalk
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtchargengewicht (*) (s. auch Bl. Nrn. 11 und 38)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bl. Nrn. 39 und 181)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien von Säuren, Basen, Salzen
		30	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.18 (2)	Anlagen zur Herstellung Säurehaltiger hergestellt wird, soweit 20 t Kalk oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Aktiverden oder Holzkohle
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Rückständen oder zur Behandlung von Cyanidhaltigen Abfällen durch Verwertung als Rostmittel oder eine Einsatzung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Anlagen zum Schlachten von Großvieh oder Schlachte Aufbereitungsanlagen für Großvieh
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	300	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 2000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrostromanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abgas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern oder für optische oder technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichmassenstoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen von Bitumen oder Teer oder von Teerpech einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzmischgut, von denen Gerüche oder Immissionen ausgehen, die auch in der weiteren Umgebung der Anlagen, die auf die bestimmtesten folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch Bl. Nrn. 11 und 27) oder Anlagen zum Schmelzen von Metallen in diesen Formen oder Kerne auf halbem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.8 (1 + 2) 3.11 (1) 3.12 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Rotorumfangsgeschwindigkeit von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rohkunststoff (Hartharzmischung) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparaturen
		59	4.9 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln oder Lösungsmittelgemisch mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten, mit einer Leistung von 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trinken von Gütarbeiten, Bauteilen oder Erzeugnissen mit Bitumen oder Teerpech einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen Ausgenommen sind: a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Kunststoffen, Gummi oder Elastomeren, ausgenommen Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasisbeschichtet der zugehörigen Anlagen zum Trinken von Trägermaterialien mit Gummiasphalt oder Bitumenbahnen, ausgenommen Anlagen zum Trinken von Gewebebahnen aus sonstigen Stoffen und ondertesten Bitumen
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, von Furanharzen oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen Anlagen zum Warmpressen, bei denen die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zwischenlagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Nutzpelztieren mit mehr als a) 15 000 Hennenplätzen b) 10 000 Junghennenplätzen, c) 10 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 000 Mastschweineplätzen oder e) 400 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausgeschmolzenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Rohmaterial je Stunde
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlämmen von tierischen Darmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen oder -labmägen
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen Blut, Tierkörper, Tierteile, Hörner, Klauen, Haare, Federn
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für weniger als 500 t je Jahr
		75	7.21 (1)	Anlagen zum Entziehen pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Erhitzen von Fischmehl oder Fischöl
		77	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einem Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		78	8.11 (2)	Offene oder unverdichtete geschlossene Anlagen zum Bo- oder Entdecken von Abfällen, die zu Belästigungen führen können, ausgenommen Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Raupfahrern oder Mischgeräten, wenn die Menge der eingesetzten Abfälle mehr je Tag beträgt, wenn keine Abfälle, ausgenommen Anlagen zum Bo- oder Entdecken von Erdaushub oder Bauschutt, gelagert oder unter Verwendung von Bodenaushub anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	3.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen mit einem Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		85	1.12 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit einer Leistung von 2000 m³ oder mehr Feingas je Stunde, Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	1.15 (1)	Stationäre, in diesen Spreugraffe oder Flammenöfen verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich der zugehörigen Anlagen zum Trocknen ausgenommen Kleinanlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Glas, Kieselgur, Magnesit, Quarzit, Quarzsand, Schamotte, Talkum, Ton, Tuff (Trieb) oder Gesteinskohle
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	3.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 1 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementgütern unter Dampfdruckbruch
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Formen
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumanlagen zum Erschmelzen von Metallen mit einer Einsatzmenge von 1 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf halbem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 2,5 t oder mehr Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.6 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1,900 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch Bl. Nrn. 38 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blechen, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Stangen (s. auch Bl. 38)
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen (s. auch Bl. 38) oder schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Stahlrin oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Kaltfließpressen
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.22 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumgußwerk oder -gießen, von blei- oder nickelhaltigen Legierungen oder Bronzegießereien, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Verwendung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder den Wirkstoffe gewonnen oder zusammengesetzt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mittels oder Ammoniakverbindungen durch chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t Lösungsmittel je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Farben, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Reaktionsdunkmassen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen, oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder von Auskleidungen von Hohlräumen mit Polyurethanschaum, wenn die Ausgangsstoffe 100 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen bestehen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe aus faserigen Zeiten (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 30 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 30 000 bis weniger als 51 000 Junghennenplätzen, c) 30 000 bis weniger als 51 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 540 Sauenplätzen sich soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Flanzen oder Fisch für die menschliche Ernährung ausgenommen Anlagen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Tierhaaren, wenn die Menge die nicht durch Bb 18 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einlagern von ungegerbten Tierhäuten oder Fellen
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben, ausschließlich Sackgerben von Tierhäuten oder Fellen, ausgenommen Anlagen
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee- oder Kakaoerzeugnissen
		123	7.26 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee und einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kaffee oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zum Zerkleinern von Kaffeebohnen
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Molkepulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes Anwendung finden, gelagert werden sowie Anlagen, in denen Stoffe zu den Abfällen hinzugefügt werden oder aus ihnen Abfälle oder Abfallbestandteile gewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen (s. auch Bl. Nr. 78) oder Anlagen zum Lagern von festen Abfällen (s. auch Bl. 78) oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei und Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Bohnerwachs- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe zu diesen Mitteln unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Kunstharzen oder Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen oder Behältnissen für Getränke mit 1500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gärtnereien, wenn die Antriebsleistung eines Gärtners 50 kW oder mehr beträgt sowie Farmer- oder Schlußwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Ries, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Baustelleneisen oder in Serien gefertigten Stahlbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschutzdeponien
		139	-	Sternsäganlagen, -schleifereien oder -polsterereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Verzinnwaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schneeschiebwagen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Hub- oder Drehtischeisen (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillierwerkstätten
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
		148	-	Tankstellen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag gelöster Güterstoffen (*)
VI	200	149	3.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	3.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 1 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg weniger als 1900 kg (s. auch Bl. 38) und
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen zur Zinkverarbeiten von 2 Magnesyrite oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salpetersäure, ausgenommen Anlagen zum Beizen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbauteilen, Werkstücken für Stahlkonstruktionen, Stahlrohren oder Stahlrohrkonstruktionen, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen die Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amin-Zusatz a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteile oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden für einen Harzeinbruch von 50 kg oder mehr je Woche z. B Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von kleinteiligen Schleifscheiben, -körpern, -segmenten oder -gewetzen unter Verwendung von Kunstharzen oder Gummi
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 250 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 20 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 20 000 Mastgeflügelplätzen d) 105 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Hülsenfrüchten oder Ölsaaten, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 10 t bis weniger als 300 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melkanlagenmessen, Betriebstrinkkonzessionsgelagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 1000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speiseeisen aus tierischen oder pflanzlichen Fetten unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder